

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vinylit Fassaden GmbH - Stand Februar 2013

A) Allgemeine Bestimmungen

I. Vertragsabschluss

1. Unsere sämtlichen - auch zukünftigen Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungen und sonstigen Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen, auch bei allen Angleichungsgeschäften. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme der von uns gelieferten Waren gelten diese Liefer- und Zahlungsbedingungen als angenommen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen - insbesondere soweit sie von unseren Bedingungen abweichen - werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Diese Bedingungen gelten auch bei Verkäufen auf der Grundlage einer Handelsklausel, insbesondere der Incoterms. Bei Verkäufen auf der Grundlage einer der Vertragsformeln der Incoterms sind die Incoterms 1953 maßgebend. Die Handelsklauseln gelten jedoch nur insoweit, als in diesen Bedingungen oder in besonderen Vereinbarungen keine anderen Regelungen getroffen sind.

II. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung, sofern sich zwischen Vertragsschluß und Lieferung oder Leistung die Preise unserer Vorlieferanten, unsere Kosten (z.B. Frachterhöhungen) oder unsere Abgaben erhöhen oder Abgaben neu eingeführt werden, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend zu erhöhen, es sei denn, daß der Preis ausdrücklich als Festpreis bestätigt worden ist.
2. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, so gewähren wir 2 % Skonto, wenn alle früheren Forderungen aus der Geschäftsverbindung ausgeglichen sind. Skontoabzug ist ausgeschlossen, wenn der Rechnungsbetrag, gleich aus welchem Grunde, nicht innerhalb von 14 Tagen gezahlt ist.
3. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen und Provisionen gem. den jeweiligen Banksätzen für Überziehungskredite ab Fälligkeitsdatum berechnet, mindestens aber Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer, des weiteren eine Bearbeitungspauschale als Verzugschaden. Die Höhe der Bearbeitungspauschale bemißt sich nach einer 10/10 Gebühr für Rechtsbeistände entsprechend dem Wert der Hauptforderung (§ 4 ZPO).
4. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingekommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gem. Ziff. A) III 7 widerrufen. Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt in den genannten Fällen den Betrieb des Käufers zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen.
5. Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang üblicher Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.
6. Sollten, gleichgültig aus welchem Grund, Schwierigkeiten bei der Transferierung des Rechnungsbetrages in die Bundesrepublik auftreten, so gehen die dadurch entstehenden Nachteile zu Lasten des Käufers. Bei Verkäufen in fremder Währung hat der Käufer bei Fälligkeit den Gegenwert der fakturierten Fremdwährung - umgerechnet zu dem am Tag des Vertragsabschlusses an der Frankfurter Börse notierten Geldkurs - in € anzuschaffen. Können die vereinbarte Zahlungsweise oder der Zahlungsweg nicht eingehalten werden, ist der Käufer verpflichtet, die Zahlung nach unserer Wahl zu leisten.
7. Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Käufer zustehen gegen sämtliche Forderungen, die dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns zustehen, aufzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden sind. Gegebenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet.
8. Verlangt der Käufer vor Ausgleichung unserer Rechnung einen weiteren Abrechnungsnachweis, sind wir zur Deckung unserer damit verbundenen Kosten zur Erhebung einer Pauschale von € 90,- berechtigt. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen, künftig entstehender Forderungen und Einlösung von Schecks und Wechseln unser Eigentum. Der Käufer ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen: Die Befugnisse des Käufers im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten, endet, unbeschadet des jederzeit zulässigen Widerrufs durch uns, mit der Zahlungseinstellung des Käufers, oder dann, wenn über sein Vermögen die

- Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens beantragt wird.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller i.S. von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware i.S. der Ziff. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und so lange er nicht im Verzug ist, veräußern, jedoch mit der Maßgabe, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Ziff. 4-6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 2 b haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderungen aus diesem Vertrag Ziff. 4 und 5 entsprechend.
7. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gem. Ziff. 3 und 6 bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden vom Widerrufsrecht nur in den in Ziff. A) II 5 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten, - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
9. Sind der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

Unzulässige Weiterlieferung, Fehlleitung

1. Auf unser Verlangen ist der Käufer uns zum Nachweis über den Verbleib der Ware verpflichtet.
 2. Ware, die nicht ausdrücklich zum Export verkauft ist, darf nicht in unverarbeitetem Zustand in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik verbracht werden.
 3. Ware, die für den Export verkauft ist, darf nicht in unverarbeitetem Zustand im Bundesgebiet belassen, dorthin zurückgeliefert oder zurückverbracht und auch nicht in ein anderes als das in der Bestellung genannte Bestimmungsland geliefert oder verbracht werden. Diese Ware darf auch nicht im Bundesgebiet verarbeitet werden.
 4. Der Käufer hat seine Abnehmer zu verpflichten, die in Ziff. 1-3 niedergelegten Verpflichtungen an ihre Abnehmer weiterzugeben, die daraus entstehenden Ansprüche geltend zu machen und uns auf Verlangen diese Ansprüche auf Nachweisungen, Schadensersatz und Vertragsstrafen abzutreten. Er ist verpflichtet, uns von Verstößen seiner Abnehmer gegen die ihnen gem. Satz 1 auferlegten Verpflichtungen unverzüglich zu verständigen.
 5. Verstößen der Käufer oder einer seiner Abnehmer gegen die obengenannten Verpflichtungen, so hat der Käufer uns den entgangenen Gewinn zu ersetzen und eine Vertragsstrafe von 30 % des vereinbarten Kaufpreises zu zahlen.
 6. Ist die Ware an einen anderen Ort oder eine andere Adresse als in der Rechnung zugrundegelegt verbracht worden, so hat der Käufer, auch ohne daß ihm ein eigenes Verschulden nachgewiesen wird, alle Vergünstigungen, die im Hinblick auf den angegebenen Empfänger gewährt wurden zuzüglich € 50,- je Tonne fehlgeleiteter Ware, mindestens aber den doppelten Wert der Vergünstigungen, zu erstatten.
- V. Erfüllungsort und Gerichtsstand
- Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Kassel. Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile Kassel. Wir können ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Amtsgericht anrufen.

B) Ausführung der Lieferungen

I. Lieferunternehmen

Die Wahl unserer Vorlieferanten steht uns frei

II. Lieferfristen, Termine

1. Die Lieferfristen und -termine gelten stets nur annähernd.
2. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und der Beibringung etwa erforderlicher in- und ausländischer behördlicher Bescheinigungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vinylit Fassaden GmbH - Stand Februar 2013

Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung. Sie gelten mit Meldung einer Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser oder des Vorlieferanten Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschlüssen uns gegenüber im Verzug ist. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.

3. Die vorstehende Ziffer 2 gilt auch, falls Lieferfristen oder -termine ausdrücklich als fest vereinbart wurden.
4. Falls wir in Verzug geraten, kann der Käufer nach Ablauf einer uns gesetzten und für uns angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet worden ist.

III. Höhere Gewalt und sonstige Lieferbehinderungen

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns, bei dem Vorlieferanten oder einem seiner Unterlieferer eintreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.

IV. Abnahme

1. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur bei dem Herstellerwerk sofort nach Meldung der Versandbereitschaft erfolgen. Die Abnahmekosten trägt der Käufer.
2. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Ab-nahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert.

V. Maße, Gewicht, Güten

1. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güten sind nach DIN oder der geltenden Übung zulässig.
2. Für eine in der Rechnung angegebene Stück-, Bundzahl oder dergleichen wird eine Gewähr nicht übernommen. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelmengen werden verhältnismäßig auf diese verteilt.
3. Wir sind berechtigt, die vereinbarte Auftragsmenge bis zu 20 % zu über- oder unterschreiten. Größere Abweichungen von der Auftragsmenge begründen Anspruch des Käufers nur hinsichtlich des Teils, der über diese 20 %ige Abweichung hinausgeht.

VI. Versand und Gefahrenübergang

1. Wir bestimmen den Spediteur oder Frachtführer.
2. Versandbereit gemeldetes Material muß unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Tagen bei dem Lieferwerk abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, das Material nach eigener Wahl zu versenden oder die Rechte aus Ziff. 3 geltend zu machen.
3. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grund, den wir nicht zu vertreten haben, verzögert, so sind wir oder unsere Beauftragten berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Käufers und unter Ausschluß unserer Haftung die Ware nach unserem Ermessen - notfalls im Freien - einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.
4. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Kosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
5. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers und unter Ausschluß unserer Haftung. Verpackung, Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen.
6. Wird eine von uns geschuldete Absendung von Versanddokumenten und anderen Belegen nach Versand verzögert, so haften wir für die Folgen nur bei grober Fahrlässigkeit.
7. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
8. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über. Bei Verkäufen auf der Grundlage einer der Vertragsformeln der Incoterms 1953 sind allein diese für den Gefahrübergang maßgebend. Soweit der Verkäufer danach die Gefahr zu tragen hat, ist seine Gefahrtragungspflicht allerdings auf die Gefahren beschränkt, die nach den normalen fpa-Bedingungen versicherbar sind, darüber hinausgehende Gefahren trägt der Käufer vom Zeitpunkt der Konkretisierung der Ware an.

VII. Mängel, Lieferung nichtvertragsgemäßer Ware

Für Mängel der Ware, einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, leisten wir nach den folgenden Vorschriften Gewähr.

1. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Versendung.
2. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.
3. Offene Mängel, Transport- und Verpackungsschäden sowie Fehlmengen sind bei Handelsgeschäften vom Käufer sofort bei Eintreffen der Ware

schriftlich und unter genauer Kennzeichnung der Beanstandung zu rügen. Bei Verpackungsschäden ist der Käufer verpflichtet, die Ware bei AAuslieferung zu untersuchen und etwaige Schäden dem Auslieferer und uns bekannt zu geben. Die Untersuchungspflicht erstreckt sich jeweils auf die gesamte Lieferung. Werden die Waren vom Empfänger unbeanstandet angenommen, erlöschen etwaige Ansprüche. Liegt ein Handelsgeschäft nicht vor, ist der Käufer verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach ihrem Eintreffen zu untersuchen. Die Rügefrist beträgt eine Woche.

4. Gewährleistungsansprüche sind auf Ersatzlieferungen beschränkt. Nach mangelhafter Ersatzlieferung ist der Käufer zur Minderung berechtigt. Weitergehende Ansprüche - insbesondere auf entgangenen Gewinn oder aus Folgeschäden - sind ebenso ausgeschlossen wie unsere Haftung dafür, dass die gelieferte Ware für die vom Käufer in Aussicht genommenen Zwecke nicht geeignet ist. Gewährleistungsansprüche erlöschen bei Weiterverarbeitung der von uns gelieferten Ware auch dann, wenn diese wesentlicher Bestandteil einer anderen Ware wird.
5. Gibt der Käufer uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
6. Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.
7. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind - z.B. sog. IIA-Material - stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu.
8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.
9. Die Gewährleistung für Produkte, die nicht von uns hergestellt werden, geht in Art und Umfang nicht über die unserer Vorlieferanten hinaus.
10. Handelsübliche geringe Abweichungen in Abmessung, Gewicht und Farbe der gelieferten Ware berechtigen nicht zu Beanstandungen. Für Farbbeständigkeit können wir nicht garantieren.

C) Haftung

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestanden Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

D) Sonstiges

I. Fortlaufende Auslieferung

Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilungen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder eingestellt, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

II. Teillieferung

Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen, nachdem wir dem Käufer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben. Die uns entstehenden Mehrkosten hat der Käufer nicht zu tragen, wenn wir ihr Entstehen zu vertreten haben. Der Preis bleibt unberührt. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

III. Abschlußüberschreitung

Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Käufers überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, nicht aber verpflichtet. Wir können den Überschuß auch zu den bei dem Abruf oder der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

IV. Ausfuhrnachweis

Bei Abholung von nicht für das Gebiet der Bundesrepublik bestimmter Ware durch den Käufer oder seinen Beauftragten hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis vorzulegen. Andernfalls hat der Käufer uns einen Betrag in Höhe des jeweils für Inlandslieferungen geltenden Umsatzsteuersatzes vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

V. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz.

VI. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in den Bedingungen eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen gewollt wäre. Beruht die Ungültigkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin), so soll ein gesetzlich zulässiges Maß an die Stelle treten. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.